

Aufhebung eines Beschlusses der Stadtvertretung Schönberg über die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schönberg

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich II <i>Bearbeitung:</i> Katharina Kunde	<i>Datum</i> 15.05.2020
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)	04.06.2020	Ö
Hauptausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)		Ö
Stadtvertretung Schönberg (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Die Stadtvertretung hat am 27.02.2020 die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schönberg beschlossen. Dabei wurde in § 3 Abs. 4 der Satzung folgende Regelung getroffen:

"Von der Steuerpflicht ausgenommen sind: - Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die zum Zwecke der Schul- und Berufsausbildung eine Nebenwohnung innehaben."

Diese Regelung ist nach Auffassung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nichtig, da Sie gegen den Grundsatz der Steuergerechtigkeit aus Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen würde.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung hebt den Beschluss vom 27.02.2020 auf.

Finanzielle Auswirkungen

-			
---	--	--	--

Anlage/n

1	Mitteilung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde (öffentlich)
---	--

